

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Verordnung vom 20.08.1825 publ. 25.08.1825

21) Regierungs-Bekanntmachung  
v. 9. Juli 1825., publ. 14. Juli e. a.

Verfügung des Königlich-Französischen Gouvernements in Ansehung der von dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, beim Eintritt in das Königreich Frankreich zu beschaffenden Legimation.

Nach einer hieselbst eingegangenen officiellen Benachrichtigung hat das Königlich-Französische Gouvernement die Verfügung getroffen, daß allen dürftigen und solchen Reisenden, die nur von ihrer Hände Arbeit leben, der Eintritt in das Königreich auch dann verweigert werden soll, wenn sie mit den erforderlichen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind. Nur in dem Falle werden solche Reisende in Frankreich eingelassen werden, wenn sie eine von ihren Regierungen ausgestellte Acte, wodurch sie zur Reise nach Frankreich ermächtigt werden und worin die Versicherung enthalten seyn muß, daß ihnen die Rückkehr in's Vaterland nicht verweigert werden solle, vorzeigen, welche Acte an der Gränze abgegeben werden muß.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 25. v. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen Reisenden, die solches angeht, bekannt gemacht.

22) Regierungs-Bekanntmachung  
20. August 1825., publ. 25. August  
e. a.

Die Eiche der Honigsäßer betreffend.

Da die Regierung benachrichtigt ist, daß der Handel mit dem einländischen Honig da-



durch'gelitten hat, daß die Honig-Tonnen häufig zu schwer gemacht und dadurch die Käufer benachtheiligt! werden, so wird dieserhalb folgendes verordnet:

- 1) die, besonders in den Kreisen Kloppenburg und Bechta, zur Versendung des Honigs gebräuchlichen Tonnen sollen aus gutem ausgelaugtem Eichen- oder Buchen-Holze so gemacht werden, daß das fertige Faß, mit Einschluß der Reifen folgendes Gewicht hält: die ganze Tonne nicht über 56 Pfund, die halbe Tonne nicht über 28 Pfund, die viertel Tonne nicht über 14 Pfund, und daß die ganze Tonne nicht weniger als netto 400 Pfund, die halbe nicht weniger als netto 200 Pfund, die viertel nicht weniger als netto 100 Pfund Honig fasset, und zwar, da der hiesige Honig größtentheils nach Holland verkauft wird, nach holländischem Gewicht, wovon 101  $\text{℔}$  103 $\frac{1}{2}$   $\text{℔}$  Oldenburgisches ausmachen.
- 2) Auf jedem Fasse muß auf dem einen Boden der Name des Orts, wo es gefertigt ist, auf dem andern die Zahl des laufenden Jahres und auf dem Bausche desselben der Name des Böttchers, der es gemacht hat, eingebrannt werden. Dieses Einbrennen muß quer über die



Stäbe, erst wenn das Faß fertig ist, geschehen.

- 3) Die Fässer sollen, ehe sie dem Besteller abgeliefert oder sonst verkauft werden, von beeidigten Personen nachgesehen, und, wenn sie den obigen Vorschriften gemäß befunden sind, mit einem Eiche-Zeichen auf den beyden Böden versehen werden.
- 4) die in einigen Districten des Landes übliche Versendung des Honigs in gebrauchten Oxhöfden wird zwar fernerhin gestattet, es soll aber die Beschaffenheit dieser Fässer untersucht und nur nach gutem Befunde derselben das Eiche-Zeichen nebst dem Holzgewicht, ebenfalls nach holländischem Gewicht, auf beyden Böden eingebrannt werden.
- 5) Die Eichmeister, welche von den Aemtern nach dem Local-Bedürfniß anzustellen, wozu jedoch keine Wöttcher zu nehmen sind, erhalten für jedes geeichte Faß eine Vergütung von 6 Gr. Cour.; es sollen bey jedem Amte, in dessen Districte Honig-Handel getrieben wird, Probefässer, wie sie in S. 1. angegeben sind, vorhanden seyn.
- 6) Jede Honig-Versendung in nicht geeichten Fässern ist bey 5 Rthlr. Brüche, für jedes